Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern:

Der Verbandsgemeinde Rhens, Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel, Stadt Boppard, Verbandsgemeinde Untermosel und Verbandsgemeinde Emmelshausen

Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)

Rheinhessen - Nahe - Hunsrück

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bad Salzig Weiler

Az.: 61090 H.A. 8.1

55469 Simmern, 30.11.2010

Schlossplatz 10

55462 Simmern, Postfach 02 25

Telefon: 06761/9402-53 Telefax: 06761/9402-75 Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

@-Mail: Landentwicklung-rnh@dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bad Salzig-Weiler Vorläufige Anordnung gemäß § 36

des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.21976 (BGBI I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI I S. 2794)

I. Anordnung

- 1. Im Zuge der Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen auf der linken Rheinstrecke (KM 113,400 – 113,500) der Strecke Köln-Bingen, wird auf Antrag der Deutschen Bahn AG zum Zwecke der in der entsprechenden Plangenehmigung (Az. 551-50-02-1261) vom 22.12.2003 genannten Ausgleichsmaßnahmen den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der unter I.4. genannten Flurstücke der Besitz und die Nutzung mit Wirkung vom 01.01.2011 zum Zwecke der Entbuschung der betroffenen Flächen entzogen.
- 2. Es handelt sich um folgende gemäß § 18 (2) AEG am 22.12.2003 plangenehmigten Ausgleichmaßnahmen:
 - 1. E1 (Entbuschung von Weinbergsbrachen inkl. 30-jähriger Pflege)
 - Die genaue Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahme, für deren Umsetzung die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in grün dargestellt.
- 3. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Deutsche Bahn AG in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen. Für die dauernd beanspruchten Flurstücke gilt die Besitz- und Nutzungsregelung bis zum Zeitpunkt des Besitzüberganges im anhängigen Flurbereinigungsverfahren.
- 4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Hirzenach (Probsteiberg E 1)

304/1, 305/3, 305/4, 306/3, 307/1, 309/0, 310/0, 313/1, 313/2, 314/1, 314/2, 315/1, 324/3, 324/4, 325/5, 327/1, 328/5, 328/7, 328/8, 332/1, 334/1, 335/1, 336/0, 369/331, 370/331, 560/337, 653/311,654/312, 655/311, 656/312

Flur 8 228/4, 228/5, 229/1, 229/2, 230/1, 230/2, 231/0, 232/0, 233/0, 234/0, 235/0

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergemeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBI I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

Eine Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung Boppard, Karmeliterstraße 2, 56154 Boppard während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Günter Schlemmer, Im Bungert 8, 56154 Boppard-Weiler und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bad Salzig Weiler wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 15.07.2010 angeordnet. Der Beschluss ist seit dem 31.08.2010 unanfechtbar.

Die unter I. genannte Plangenehmigung des Eisenbahn Bundesamtes (EBA), Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken vom 22.12.2003, Az. 551-50-02-1261, steht seit dem 22.12.2004 unanfechtbar fest.

Die Deutsche Bahn AG hat den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt.

Der Vorstand wurde am 26.10.2010 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Simmern als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der vorläufigen Anordnung ist § 36 FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Auf der Grundlage der vorgenannten Plangenehmigung sind Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen auf der linken Rheinstrecke (KM 113,400 – 113,500) der Strecke Köln-Bingen umgesetzt worden. Im Dezember 2010 ist vorgesehen mit der Ausgleichsmaßnahme E1 zu beginnen.

Aufgrund der vorgefallenen Naturereignisse und dem damit verbundenen Gefahrenpotential sind die Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen notwendig sowie erforderlich. Unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange stellen sie die geeigneten und wirtschaftlich sinnvollsten Maßnahmen dar, einen umweltfreundlichen, wirtschaftlichen und dauerhaft sicheren Betriebsablauf auf der Rheinschiene zu gewährleisten.

In Verbindung mit der Bodenordnung ist eine Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch Flächenmanagement zu begleiten. Eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme kann jedoch nur erfolgen, wenn der Deutschen Bahn AG bestimmte Flächen zu Besitz und Nutzung zugewiesen werden.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten besonderen Deckungsmittel setzt eine planmäßige und fristgerechte Umsetzung der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das

DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergemeinschaft ab.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde zu dieser Anordnung am 26.10.2010 gehört.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung ist gegeben, weil die beantragten Maßnahmen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowie der im öffentlichen Interesse liegenden Erhaltung der Eisenbahnstrecke 2630, Köln - Bingen, als Teil eines dauerhaft sicheren sowie leistungsfähigen Schienenverkehrsnetzes dienen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag
gez. Frowein
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.